

Dholl.

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 2 K 20.996



← Mdt. Z. K. Rücksprache	Wiedervorlage →
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Augsburg	
18. Nov. 2020	
Erledigt	Fristen + Termine
	Bearbeitet

Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
DGB Rechtsschutz GmbH
Büro Augsburg
Schaezlerstr. 13 1/2, 86150 Augsburg

- Klägerin -

gegen

vertreten durch:

- Beklagte -

Beförderung wegen

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 2. Kammer,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht ..., die
Richterin am Verwaltungsgericht ...,
den Richter am Landgericht ...,
die ehrenamtliche Richterin ...
den ehrenamtlichen Richter ...

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 2020

am 5. November 2020

folgendes

Urteil:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids der Bundespolizeidirektion M... vom 28. September 2020 verpflichtet, die Klägerin zur Polizeiobermeisterin zu befördern, diese Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vollziehen und die Klägerin rückwirkend ab dem 1. April 2020 in eine Planstelle der Wertigkeit A 8 BBesO einzuweisen.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.
4. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

- 1 Die am 13. September 1993 geborene Klägerin ist Beamtin auf Lebenszeit im Dienste der Beklagten (Polizeimeisterin, Besoldungsgruppe A 7, letzte Ernennung: 25. Februar 2017). Der Klägerin war ein Dienstposten „Kontroll-Streifenbeamter“ bei der Bundespolizeiinspektion K. übertragen. Seit dem 1. April 2020 befindet sie sich im Aufstiegsverfahren gemäß § 15 BPolLV in den gehobenen Dienst. Für die Dauer des Aufstiegsverfahrens ist die Beamtin seit dem 1. April 2020 zum Bundeskriminalamt abgeordnet. Mit Verfügung der Bundespolizeidirektion M. vom 3. April 2020 wurde aus dienstlichen Gründen die Zuweisung mit der Aufgabe einer Ermittlungsbeamtin A 7/9mZ BBesO bei der Bundespolizeiinspektion K. zum 31. März 2020 aufgehoben. Nach der Aufstiegsausbildung ist beabsichtigt, der Klägerin einen Zieldienstposten „Ermittlungsbeamter/-in“, bewertet mit Besoldungsgruppe A 9g/11 BBesO, bei der Bundespolizeiinspektion K. zu übertragen.
- 2 Am 29. Mai 2020 veröffentlichte die Bundespolizeidirektion M. eine Beförderungsinformation für bevorstehende Beförderungen im Juni 2020. Nach der Beförderungsinformation gemäß Abschnitt 6 4. Absatz der Beförderungsrichtlinien in der Bundespolizei vom 28. Januar 1998 in der Fassung der Änderungserlasse vom 9. Mai

2003, 12. November 2003, 25. August 2005 und 31. März 2017 sei vorbehaltlich der Zustimmung der Personalvertretung und im Benehmen mit dem Bundespolizeipräsidium beabsichtigt, auf Grundlage der aktuellen Beförderungsrangfolge 148 Beamtinnen und Beamte des Polizeivollzugsdienstes in den Rang eines Polizeiobermeisters/in (Besoldungsgruppe A 8) zu befördern, sofern zum Stichtag des 1. April 2020 der Abschluss der laufbahnrechtlichen Probezeit erfolgt ist sowie eine positive Bewährungsaussage des Dienstvorgesetzten vorliegt.

- 3 Mit Schreiben vom 11. Juni 2020, eingereicht bei der Beklagten per E-Mail am 11. Juni 2020, bewarb sich die Klägerin um eine Beförderung zur Polizeiobermeisterin (Besoldungsgruppe A 8).
- 4 Mit Schreiben der Bundespolizeidirektion M. vom 12. Juni 2020 wurde die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen und ihr zugesichert, dass auch bei Vollziehung der vorgesehenen 148 Beförderungen vom Polizeimeister zum Polizeiobermeister noch eine Vielzahl weiterer Planstellen (136) der Wertigkeit A 8 BBesO zur Verfügung stünden. Die Klägerin könne daher ebenfalls befördert werden, falls sich die Praxis der Behörde, Beamte während der Aufstiegsausbildung nicht zu befördern, als rechtswidrig erweise. Der Umstand, dass die Klägerin sich derzeit im Aufstiegsverfahren befinde, sei der einzige Grund, weshalb sie nicht auch befördert werde. Insofern stünde die Klägerin in keinem echten Konkurrenzverhältnis zu den nun zur Beförderung vorgesehenen 148 Beamten.
- 5 Am 16. Juni 2020 ließ die Klägerin Klage erheben und beantragen:
- 6 Die Beklagte wird verurteilt, die Klägerin zur Polizeiobermeisterin zu befördern, diese Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vollziehen und die Klägerin rückwirkend ab 1. April 2020 in eine Planstelle der Wertigkeit A 8 BBesO einzuweisen.
- 7 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Klägerin am 8. Juni 2020 durch den Leiter des Ermittlungsdienstes mitgeteilt worden sei, dass sie am 15. Juni

2020 nicht befördert werden könne, da sie sich seit dem 1. April 2020 im Aufstiegsverfahren befinde. Dies habe ihr auch die Bundespolizeidirektion mitgeteilt. Die Klägerin habe jedoch einen Anspruch auf Beförderung bzw. Ernennung zur Polizeiobermeisterin. Werde wie vorliegend die Beförderung ausschließlich aufgrund der Tatsache, dass sich die Klägerin im Ausbildungsaufstiegsverfahren befinde, abgelehnt, werde gegen den Bewerbungsverfahrensanspruch verstoßen. Die Abordnung der Klägerin stelle keinen Eignungsmangel für die Beförderung dar. Ein Ausschluss auf Grundlage einer Aufstiegsfortbildung sei nur durch die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung in Bezug auf die schnellstmögliche Verfügbarkeit des Beamten zu rechtfertigen. Hier handle es sich jedoch nicht um eine Beförderung auf einen bestimmten Dienstposten, dessen Wahrnehmung sicherzustellen sei, sondern um die Zuweisung einer Beförderungsplanstelle, weshalb Dienstposten und Planstelle vorliegend nicht in dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang stünden. Der Klägerin stehe unmittelbar ein Anspruch auf Beförderung bzw. Ernennung zur Polizeiobermeisterin zu, da sie ohne sachlichen Grund gegenüber den anderen 148 beförderten Beamtinnen und Beamten benachteiligt werde.

8 Die Beklagte wandte sich mit Schreiben der Bundespolizeidirektion M. vom 1. Juli 2020 gegen die Klage. Für sie ist beantragt,

9 die Klage abzuweisen.

10 Zur Begründung wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass grundsätzlich jeder Beamte, der die laufbahnrechtliche Probezeit erfolgreich absolviert habe, befördert worden sei. Im Falle der Klägerin läge zwar kein Beförderungsverbot im Sinne des § 32 Nr. 3 BLV vor, es bestünde jedoch ein wesentliches Beförderungshindernis für deren Beförderung zur Polizeiobermeisterin. Unter Verweis auf die Rechtsprechung des OVG Sachsen-Anhalt (Beschluss vom 1. März 2013 – 1 L 109/12) wird ausgeführt, dass ein sachlicher Grund für eine Beförderungsausnahme dann vorliege, wenn ein Bewerber das erstrebte Amt bzw. die damit verbundene Funktion nicht alsbald oder nicht für eine angemessene Zeit wahrnehmen könne, etwa, weil er dieses letztlich nicht ausüben

könne oder wolle. Der Dienstherr dürfe regelmäßig den Kreis der Bewerber auf diejenigen Beamtinnen und Beamten begrenzen, die zum Besetzungszeitpunkt für die Ausübung der Beförderungämter auch tatsächlich zur Verfügung stünden. Im Rahmen dieses dem Dienstherrn zustehenden Organisationsermessens handle es sich auch um ein sachgerechtes Kriterium, wenn zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung bzw. bestimmter Verwaltungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Stellen Wert auf die vorgenannte Verfügbarkeit der Bewerber gelegt und daher bei der Bewerberauswahl zunächst auf diesen Gesichtspunkt abgestellt werde. Es sei rechtmäßig und interessengerecht, die zur Verfügung stehenden Planstellen den Beamtinnen und Beamten zuteilwerden zu lassen, welche auch nach der Beförderung weiterhin dem Beförderungsamte entsprechende Aufgaben des mittleren Polizeivollzugsdiensts wahrnehmen könnten. Es sei auch sachgerecht, den Verlust der Beförderungsmöglichkeit dadurch als kompensiert anzusehen, dass der Klägerin durch die Zulassung zum Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahn eine andere Form der Förderung zuteilgeworden sei. Mit der Zulassung zu dem Aufstiegsverfahren gewähre der Dienstherr den Beamtinnen und Beamten eine Förderung, indem er die Möglichkeit eines Fachstudiums unter Fortbezahlung der Dienstbezüge und einer Weiterbeschäftigungsgarantie nach erfolgreichem wie auch nach nicht erfolgreichem Studium eröffne. Selbst der Dienstoff nach erfolgreichem Aufstieg wie auch nach nicht erfolgreichem Aufstieg stünde für die Klägerin von Anfang an fest. Der Dienstherr akzeptiere es, dass die Klägerin während der Zeit ihrer Aufstiegsausbildung keinen originären Dienst leiste. Es sei unter diesen Umständen ermessensgerecht, die Klägerin nicht zusätzlich noch durch eine Beförderung in ein Statusamt zu befördern, dessen Aufgaben sie für die kommenden knapp drei Jahre, voraussichtlich aber für immer, nicht ausüben werde. Die Fürsorgepflicht des Dienstherrn ginge nicht soweit, einen Beamten zeitgleich auf unterschiedliche Weise fördern zu müssen, um ihm damit jedes nur denkbare Risiko für ein mögliches Scheitern abzunehmen.

- 11 Mit Schreiben ihres Bevollmächtigten vom 17. Juli 2020 erwiderte die Klägerin hierauf, dass es vorliegend nicht um die Vergabe eines Beförderungsdienstpostens gehe, auf den der erfolgreiche Bewerber befördert werden solle und den der sich im Aufstiegsverfahren befindende Beamte tatsächlich weder wahrnehmen könne noch wolle. Vielmehr sei allen Bewerbern bereits in einem vorangegangenen Auswahlverfahren ein

(gebündelter) höherwertiger Dienstposten zugewiesen worden, auf dem sie sich bewährt hätten. Diese Bewährung und der daraus erwachsende Anspruch, an einem Auswahlverfahren um eine Beförderung nach dem Leistungsgrundsatz teilnehmen zu können, dürfe der Klägerin auch durch eine Abordnung nicht genommen werden. Ein rechtliches Beförderungsverbot bestünde für eine Beamtin oder einen Beamten während der Teilnahme am Aufstiegsverfahren gerade nicht. Mit der Vergabe der Planstelle sei weder die Besetzung eines konkreten Dienstpostens noch die Wahrnehmung der einem konkreten Dienstposten zugewiesenen Aufgaben verbunden. Die Verfügbarkeit der Beamtin oder des Beamten und die tatsächliche Wahrnehmung der dem Dienstposten zugewiesenen Aufgaben stünden aufgrund der „Entkopplung“ von Dienstposten und Planstelle mit der Vergabe der Planstelle nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang.

- 12 Mit Bescheid der Bundespolizeidirektion M. vom 28. September 2020 wurde der Antrag der Klägerin auf Beförderung und Zuweisung einer Planstelle der Wertigkeit A 8 BBesO abgelehnt.
- 13 Am 5. November 2020 fand mündliche Verhandlung statt, in der die Sach- und Rechtslage erörtert wurde. Die Prozessbevollmächtigte der Klägerin beantragte in der mündlichen Verhandlung:
 - 14 Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom der Bundespolizeidirektion M. vom 28. September 2020 verurteilt, die Klägerin zur Polizeiobermeisterin zu befördern, diese Ernennung durch Aushändigung der Ernennungsurkunde zu vollziehen und die Klägerin rückwirkend ab 1. April 2020 in eine Planstelle der Wertigkeit A 8 BBesO einzuweisen.
- 15 Der Vertreter der Beklagten beantragte weiterhin, die Klage abzuweisen.
- 16 Zu den weiteren Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der beigezogenen Behördenakten und der Gerichtsakte.

Entscheidungsgründe:

- 17 Die Klage ist zulässig und begründet.
- 18 Der Bescheid der Bundespolizeidirektion M. vom 28. September 2020 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerin in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO). Die Klägerin hat einen Anspruch auf Beförderung zur Polizeiobermeisterin sowie auf die Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 nach Bundesbesoldungsordnung A (Anlage I des Bundesbesoldungsgesetzes – BBesO A) rückwirkend zum 1. April 2020.
- 19 Die Klage ist als (Verpflichtungs-)Untätigkeitsklage nach § 75 VwGO zulässig, da über den Antrag der Klägerin ohne zureichenden Grund in einer für die Bearbeitung angemessenen Frist im Sinne von § 75 Satz 1 VwGO nicht entschieden worden ist. Zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung waren seit der Stellung des Antrags der Klägerin bis zum Zeitpunkt der Ablehnung mehr als drei Monate vergangen, § 75 Satz 2 VwGO. Anhaltspunkte für das Vorliegen eines zureichenden Grundes, dass über den Antrag nicht entschieden worden war, wurden weder vorgetragen, noch sind diese sonst ersichtlich. Die Klägerin konnte ihre Klage auch bereits vor Ablauf der nach § 75 Satz 2 VwGO vorgesehenen Frist von drei Monaten erheben, da ausnahmsweise aufgrund besonderer Umstände eine kürzere Frist geboten war. Zur Bestimmung des Vorliegens besonderer Umstände ist vor allem auf die Belange des Klägers abzustellen (vgl. Rennert in Eyermann, VwGO, 15. Aufl. 2019, § 75 Rn. 8). Vorliegend hat die Klägerin ein besonderes Interesse an der zügigen Klärung der Frage, ob sie befördert werden und damit auch unmittelbar eine höhere Besoldung erhalten kann. Nachdem ihr bereits mündlich und auch schriftlich im Schreiben vom 12. Juni 2020 mitgeteilt wurde, dass sie aufgrund ihrer Teilnahme an dem Aufstiegsverfahren nicht in die Auswahlentscheidung miteinbezogen werden könne, war für die Klägerin ersichtlich, dass eine förmliche Verbescheidung ihres Begehrens für sie negativ ausfallen werde. Das Abwarten der dreimonatigen Frist erweist sich daher überflüssig. Der Ablehnungsbescheid vom 28. September 2020 wurde von der Klägerin in das Verfahren einbezogen.

- 20 Die Klage ist auch begründet. Die Klägerin hat einen Anspruch auf Beförderung zur Polizeiobermeisterin sowie auf Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 nach Bundesbesoldungsordnung (BBesO) rückwirkend zum 1. April 2020 gemäß Art 33 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG), § 22 Abs. 1 Satz 1, § 9 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) sowie § 32 der Verordnung über die Laufbahnen der Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten (Bundeslaufbahnverordnung – BLV). Die von der Beklagten getroffene Entscheidung, die Klägerin aufgrund ihrer Teilnahme am Aufstiegsverfahren nach § 15 Abs. 3 Bundespolizei-Laufbahnverordnung (BPolLV) vom Auswahlverfahren auszuschließen, verletzt deren Bewerbungsverfahrensanspruch.
- 21 Die Klägerin erfüllt die nach den Beförderungsrichtlinien in der Bundespolizei erforderlichen Voraussetzungen, da sie zum 1. April 2020 die laufbahnrechtliche Probezeit abgeschlossen und einen Rang auf der 148 Beamtinnen und Beamte umfassenden Beförderungsliste hat. Ein sachlicher Grund, die Klägerin von dem Auswahlverfahren auszuschließen, liegt nicht vor. Ein solcher Grund liegt auch nicht in dem Umstand, dass die Klägerin seit 1. April 2020 das Aufstiegsverfahren nach § 15 Abs. 3 BPolLV beim Bundeskriminalamt durchläuft.
- 22 Gemäß Art. 33 Abs. 2 GG hat jeder Deutsche nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte. Danach sind öffentliche Ämter nach Maßgabe des Prinzips der Bestenauslese zu besetzen. Auszuwählen ist der Bewerber, von dem der Dienstherr im Rahmen einer rechtsfehlerfreien Prognose erwarten darf, dass er in der Zukunft den Anforderungen des zu besetzenden Amtes am besten entspricht. Der dabei in Ausfüllung der Begriffe "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Dienstherrn eröffnete Beurteilungsspielraum unterliegt einer nur begrenzten gerichtlichen Kontrolle. Die verwaltungsgerichtliche Rechtmäßigkeitskontrolle von Auswahlentscheidungen ist insoweit beschränkt und hat sich nur darauf zu erstrecken, ob die Verwaltung gegen Verfahrensvorschriften verstoßen, anzuwendende Begriffe oder den rechtlichen Rahmen, in dem sie sich frei bewegen kann, verkannt hat oder ob sie von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen ist, allgemeine Wertmaßstäbe nicht beachtet oder sachfremde Erwägungen angestellt hat (BVerfG, B.v. 20.9.2016 – 2 BvR 2453/15 – juris Rn. 19; BVerwG, B.v. 29.1.2013 – 1 WB 60.11 – juris Rn. 34).

- 23 Art. 33 Abs. 2 GG trägt dem berechtigten Interesse der Beamten an einem angemessenen beruflichen Fortkommen dadurch Rechnung, dass er ein grundrechtsgleiches Recht auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl begründet – so genannter Bewerbungsverfahrensanspruch (BVerfG, a.a.O., juris Rn. 18 m.w.N.).
- 24 Ein Bewerber um ein öffentliches Amt kann verlangen, dass seine Bewerbung nur aus Gründen zurückgewiesen wird, die durch den Leistungsgrundsatz gedeckt sind. Die von Art. 33 Abs. 2 GG erfassten Auswahlentscheidungen können grundsätzlich nur auf Gesichtspunkte gestützt werden, die unmittelbar Eignung, Befähigung und fachliche Leistung der Bewerber betreffen (Vgl. BVerfG, B.v. 16.12. 2015 – 2 BvR 1958/13 – juris Rn. 31; B.v. 21.4.2015 – 2 BvR 1322/12 – juris Rn. 59; B.v. 4.10.2012 – 2 BvR 1120/12 – juris Rn. 10).
- 25 Der Dienstherr kann im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung über die Eignung eines Beamtenbewerbers auch in einem "gestuften Auswahlverfahren" befinden. So ist es durchaus zulässig, bei einer ersten Auswahl solche Bewerber auszuschließen, die die allgemeinen Ernennungsvoraussetzungen oder die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllen, die dem Anforderungsprofil des zu besetzenden Dienstpostens von vornherein nicht genügen oder die aus sonstigen Gründen für das Amt nicht in Betracht kommen. Diese Kandidaten müssen nicht mehr in einen Eignungs- und Leistungsvergleich einbezogen werden. Jede Auswahlentscheidung muss allerdings auf einer tragfähigen Sachverhaltsermittlung und einer sorgfältigen Abwägung beruhen. Das gilt auch und insbesondere, wenn die Auswahl auf einer Beurteilung der persönlichen Eignung beruht (BVerwG, B.v. 6.4.2006 – 2 VR 2.05 – juris Rn. 7).
- 26 Diesen Anforderungen wird die Entscheidung der Beklagten, das Beförderungsbegehren der Klägerin abzulehnen, nicht gerecht. Der Ausschluss der Klägerin von dem streitgegenständlichen Beförderungsverfahren allein wegen des Umstands, dass sie sich im Aufstiegsverfahren für den gehobenen Dienst befindet und zu diesem Zweck für die Dauer der Aufstiegsfortbildung an das Bundeskriminalamt abgeordnet worden

ist, erweist sich als ermessensfehlerhaft und damit rechtswidrig. Dieser Umstand ist nicht geeignet, die hier getroffene Organisationsentscheidung zu rechtfertigen.

- 27 Die Abordnung für die Dauer der Aufstiegsfortbildung begründet zunächst nicht schon einen ohne weitere Erwägungen zwingend anzunehmenden Eignungsmangel. Zwar gehört zur Eignung für ein Beförderungsamt nach dem Leistungsprinzip grundsätzlich die Erwartung, dass der Beamte im neuen Amt noch für angemessene Zeit tätig sein wird. Gegenstand eines Eignungsurteils ist die Prognose darüber, ob und wie der Beamte die Dienstaufgaben des Beförderungsamts in Würdigung seiner bisherigen Leistung und der Eigenschaften, die seine Befähigung ausmachen, voraussichtlich erfüllen wird. Nicht geeignet ist danach aber nur der Beamte, für den bereits feststeht, dass er für die im Beförderungsamt zu erbringende Leistung überhaupt nicht zur Verfügung steht, weil er bereits keine Dienstleistung mehr erbringt oder sie nicht mehr in nennenswertem zeitlichen Umfang erbringen wird (vgl. BVerwG, U.v. 29.8.1996 – 2 C 23.95 – juris Rn. 22; OVG NW, B.v. 26.9.2007 – 1 A 4138/06 – juris Rn. 9; NdsOVG, B.v. 4.11.2011 – 5 ME 319/11 – juris Rn. 13; B.v. 18.10.2006 – 5 ME 232/06 – juris Rn. 13 f.; Lemhöfer in Plog/Wiedow, BBG, Stand Januar 2020, § 22 Rn. 26a.).
- 28 Dies ist im Fall der Klägerin nicht gegeben. Es steht gegenwärtig nicht fest, dass sie im Beförderungsamt (BBesO A 8) nicht mehr für eine angemessene Zeit tätig sein wird. Für einen im Aufstiegsverfahren befindlichen Beamten kann diese Feststellung schon aufgrund der dem Aufstiegsverfahren immanenten Möglichkeit des Scheiterns nicht getroffen werden.
- 29 Der Ausschluss der Klägerin kann vorliegend auch nicht mit weitergehenden sachlichen – grundsätzlich in das weit gespannte Organisationsermessen des Dienstherrn fallenden – Erwägungen gerechtfertigt werden. Zwar kann unter Eignungsgesichtspunkten ein solcher sachlicher Grund vorliegen, wenn der Bewerber das erstrebte Amt bzw. die damit verbundene Funktion nicht alsbald wahrnehmen kann bzw. wird, obwohl der Dienstherr zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Verwaltung bzw. bestimmter Verwaltungsaufgaben hinsichtlich bestimmter Stellen (besonderen) Wert auf die alsbaldige Verfügbarkeit der Bewerber legt und daher bei der Bewerberauswahl zunächst auf diesen Gesichtspunkt abstellt. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn die

Beförderungsauswahl auf die Besetzung eines bestimmten als bald zu besetzenden Dienstpostens abzielt, d.h. die Beförderung auf einer solchen Planstelle erfolgen soll, die einem konkreten Dienstposten zugeordnet ist (vgl. OVG LSA, B.v. 1.3.2013 – 1 L 109/12 – juris Rn. 26 ff.). Das durch Art. 33 Abs. 2 GG garantierte Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung wird durch eine solche Entscheidung des Dienstherrn, die Bewerbung auf eine ausgeschriebene Stelle nicht zuzulassen, nicht verletzt, da es zur organisatorischen Gestaltungsfreiheit des Dienstherrn gehört, den Kreis der für eine freie Planstelle in Betracht kommenden Beamten gemäß den Verwaltungserfordernissen zu bestimmen (OVG LSA, B.v. 1.3.2013 – 1 L 109/12 – juris Rn. 26 ff.; OVG NW, B.v. 8.5.2020 – 1 B 1321/19 – juris Rn. 23). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor.

- 30 Im Übrigen erscheint es unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten fraglich, warum die Beklagte nur solche Aufstiegsbewerber, die das Aufstiegsverfahren ab dem 1. Juli 2020 bei der Bundespolizeiakademie in L. durchlaufen, jeweils befördert und rückwirkend zum 1. April 2020 in eine Planstelle der Wertigkeit A 8 BBesO eingewiesen hat. Nach den Angaben des Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung hätten diese Beamten zwar zum Beförderungstichtag am 13. Juni 2020 noch der Bundespolizeidirektion M. zur Verfügung gestanden. Durch den zum Beförderungstichtag bereits geplanten Wechsel in das Aufstiegsverfahren zum 1. Juli 2020 stand aber zu diesem Zeitpunkt fest, dass diese Beamten der Beklagten in den neuen Planstellen nur für einen derart begrenzten Zeitraum zur Verfügung stehen werden, dass nicht davon gesprochen werden kann, dass durch deren Beförderung in irgendeiner Art und Weise die Funktionsfähigkeit der Verwaltung aufrechterhalten werde.
- 31 Eine abweichende Bewertung ergibt sich nicht aus dem Vortrag der Beklagten, dass sie der Klägerin mit der Zulassung zu einem Aufstiegsverfahren bereits eine Förderung gewähre, indem er die Möglichkeit eines Fachstudiums unter Fortzahlung der Dienstbezüge und eine Weiterbeschäftigungsgarantie nach erfolgreichem wie auch nach nicht erfolgreichem Studium eröffne. Dabei nehme es die Beklagte hin, dass die Klägerin während der Zeit ihrer Aufstiegsausbildung keinen originären Dienst als Kontroll-/Streifenbeamtin leiste. Unter diesen Umständen sei es ermessensgerecht, die Klägerin nicht zusätzlich noch durch eine Beförderung zu fördern.

- 32 Zum einen ist hierbei zu beachten, dass der Beklagten durch die Weiterbildung sowie das Studium der Klägerin auf lange Sicht voraussichtlich eine Beamtin des gehobenen Dienstes zur Verfügung stehen wird. Zum anderen erscheint die gezeigte Vorgehensweise angesichts des Umstandes, dass die Beklagte noch Beförderungen für diejenigen Beamten durchführt, die nur kurze Zeit nach der Beförderung das Aufstiegsverfahren bei der Bundespolizeiakademie beginnen, willkürlich. Ein sachlicher Ausschlussgrund kann hierin nicht gesehen werden. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass die Klägerin im Falle des Scheiterns des Aufstiegsverfahrens einen Nachteil gegenüber den Beamten des mittleren Dienstes erleidet, die nicht zum Aufstiegsverfahren zugelassen wurden, da sie bei einem Ausschluss von der Beförderung dann auf einem Dienstposten der Besoldungsgruppe A 7 BBesO bleibt. Im Falle des Verzichts auf das Aufstiegsverfahren wäre die Klägerin aber in ein Amt der Besoldungsgruppe A 8 befördert worden. Dieser Aspekt wird noch deutlicher im Vergleich mit den Beamten, die das Aufstiegsverfahren bei der Bundespolizeiakademie durchlaufen. Im Falle des Scheiterns verbleiben diese – aufgrund der erfolgten Beförderung – in einem Amt der Besoldungsgruppe A 8. Ein sachlicher Grund für diese Ungleichbehandlung wurde von der Beklagten weder vorgetragen noch ist ein solcher ersichtlich.
- 33 Nachdem die Voraussetzungen für die Beförderung der Klägerin vorliegen und ein sachlicher Grund dem Beförderungsbegehren nicht entgegensteht, war die Beklagte zur Vornahme der Beförderung sowie der Einweisung in eine Planstelle der Besoldungsgruppe A 8 rückwirkend ab dem 1. April 2020 zu verpflichten.
- 34 Als unterlegener Beteiligter hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen, § 154 Abs. 1 VwGO.
- 35 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. § 709 ZPO.
- 36 Die Berufung war wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zuzulassen (§ 124 Abs. 2 Nr. 3, § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Berufung ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht zugleich mit der Einlegung der Berufung erfolgt, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,

Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,

einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag vom Vorsitzenden des Senats verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind die in § 67 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch die in § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO genannten Personen vertreten lassen.

Der Berufungsschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf EUR 17.327,94 festgesetzt (§ 52 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 GKG i.V.m. Nr. 10.2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200,-- EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen worden ist.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

einzulegen; § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Der Mitwirkung eines Bevollmächtigten bedarf es hierzu nicht.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen 4 Abschriften beigelegt werden.

Die Übereinstimmung der Abschrift mit der Urschrift wird amtlich beglaubigt.
Augsburg, 16. November 2020

Als stellvertretende Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des
Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg

